## Gesetzgeberische Vorbereitungen im Schulwesen der Kantone

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band (Jahr): 46/1960 (1961)

PDF erstellt am: **27.07.2024** 

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-54548

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

## Gesetzgeberische Vorbereitungen im Schulwesen der Kantone

Berichterstattung September 1960

Kanton Zürich. In Vorbereitung befindet sich ein Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften für die Realschule und die Oberschule. – Die Inkraftsetzung des in der Volksabstimmung vom 24. Mai 1959 revidierten Volksschulgesetzes auf den 1. Oktober 1960 wird die Anpassung bestehender oder den Erlaß neuer Ausführungsbestimmungen nach sich ziehen.

Kanton Luzern. Auf den 30. September 1960 erläßt der Erziehungsrat eine Verordnung über die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule. – Das Erziehungsdepartement hat dem Erziehungsrat den Entwurf für eine Teilrevision des Erziehungsgesetzes vom 28. Oktober 1953 unterbreitet. – Mit Botschaft und Gesetzesentwurf vom 1. August 1960 beantragt der Regierungsrat dem Großen Rat den Erlaß eines Gesetzes über Stipendien und Studiendarlehen.

Kanton Uri. Die Lehrpläne für die Primar- und die Sekundarschulen befinden sich in Revision.

Kanton Nidwalden. Im Entwurf liegen vor eine Schulverordnung zum Schulgesetz vom 29. April 1956, eine Disziplinarordnung für die Primar- und Sekundarschulen und ein Reglement über den schulzahnärztlichen Dienst.

Kanton Glarus. In Vorbereitung sind der Erlaß eines Besoldungsgesetzes mit Gesetz über die Lehrerversicherungskasse sowie die Änderung der Besoldungen der Gymnasiallehrer an der Kantonsschule.

Kanton Freiburg. Mit der Änderung des «Loi sur l'enseignement secondaire» vom 14. Februar 1951 soll vor allem die Finanzierung der Sekundarschulen neu geordnet werden. Das in Bearbeitung stehende «Règlement général des écoles secondaires» wird verschiedene Ausführungsbestimmungen zum Sekundarschulgesetz von 1951 bringen.

Kanton Solothurn. Die Revision des Reglementes über die Aufnahme und Promotion der Schüler an den Bezirksschulen und des Reglementes über die Aufnahme und Promotion der Schüler an der Kantonsschule Solothurn wird vorbereitet.

Kanton Basel-Stadt. In Beratung stehen die Revision der Verordnung über die Zeugnisse und Promotionen und Remotionen für die Gymnasien, die Kantonale Handelsschule und die Mädchenoberschule, die Revision der Verordnung über die Zeugnisse und Promotionen und Remotionen für die Primarschulen, eine Partialrevision des Schulgesetzes vom 4. April 1929 (Eintrittsbeschränkung in die Kindergärten; Aufnahme von Mädchen in das Mathematisch-Naturwissenschaftliche Gymnasium) und die Änderung der Aufnahmepraxis für Absolventinnen der Mädchenoberschule in den Primarlehrerkurs (Revision des Lehrerbildungsgesetzes und des Gesetzes betreffend die Errichtung einer maturitätslosen Mädchenoberschule).

Kanton Schaffhausen. Der Erziehungsrat hat den Lehrplan der Oberklassen der Elementarschule verabschiedet und den Lehrplan für die Realschulen in erster Lesung durchberaten.

Kanton St. Gallen. Der Regierungsrat beantragt dem Großen Rat die Revision von Art. 10 der Kantonsverfassung im Sinn einer Erweiterung der Stipendienerteilung. – Der Große Rat hat eine Revision des Gesetzes über die Lehrergehalte und die Staatsbeiträge an die Volksschule beschlossen (Frist für das fakultative Referendum bis 4. Dezember 1960). – In der Herbstsession 1960 wird sich der Große Rat mit den verschiedenen Botschaften des Regierungsrates über den Erweiterungsbau und die Renovation der Kantonsschule St. Gallen, den Erweiterungsbau des Lehrerseminars Mariaberg in Rorschach und die Errichtung einer Zweigmittelschule in Sargans befassen.

Kanton Graubünden. Am 26. September 1960 hat der Kleine Rat dem Großen Rat Botschaft und Entwurf zu einem neuen Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) samt dem Entwurf für eine Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz vorgelegt.

Kanton Aargau. Entwürfe liegen vor für ein Gesetz über das aargauische Technikum und für ein Dekret über die Organisation des aargauischen Technikums. Die beiden Vorlagen sollen im Jahre 1961 vor den Großen Rat und zur Volksabstimmung kommen.

Kanton Thurgau. In Beratung stehen die Entwürfe für ein Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über das Unterrichtswesen vom 29. August 1875, für ein Gesetz über die Einführung der Abschlußklassenschule und für ein Gesetz über die Sekundarschule.

Kanton Waadt. Ein Ausführungsreglement zum neuen Schulgesetz vom 25. Mai 1960 ist in Bearbeitung.

Kanton Wallis. Die Erziehungsdirektion ist daran, ein neues Gesetz über das Primar-, Haushaltungs-, Sekundar- und Mittelschulwesen auszuarbeiten, das im Mai 1961 dem Großen Rat zur ersten Lesung unterbreitet werden soll.